

Zukunftshafen Frankfurt e.V.

## **VEREINSSATZUNG**

### **1. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Der Verein führt den Namen "Zukunftshafen Frankfurt".
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **2. ZWECK DES VEREINS**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, der Volksbildung und der Flüchtlingshilfe durch die Entwicklung und Verbreitung nachhaltiger Lebens-, Wohn- und Mobilitätskonzepte.
- (2) Der Verein versteht unter Nachhaltigkeit beispielhaft,
  - die Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks durch die Schonung natürlicher Ressourcen und energieeffizientes Bauen,
  - die zukunftsorientierte Stadtentwicklung von unten durch die Einbindung der Nutzer in den Fokus der Planung und Implementierung innovativer Energie- und Mobilitätskonzepte,
  - Bildung und Bewusstseinsbildung durch die Vermittlung von Umweltwissen über Nachhaltigkeitskonzepte und die Vernetzung der vielfältigen Initiativen auf diesem Gebiet.
- (3) Der Verein verwirklicht seine Zwecke, indem er als Denkfabrik zur Entwicklung, Erprobung und Implementierung gelebter Nachhaltigkeit beiträgt und darüber im Rahmen von Bildungsveranstaltungen, Kampagnen und Netzwerktreffen informiert. Dies beinhaltet unter anderem
  - im Bereich des Umweltschutzes die Entwicklung, Vorstellung und Verbreitung energieeffizienter Baukonzepte und die Ermöglichung des Erfahrungsaustauschs über "Best Practice"-Beispiele,
  - im Bereich der Volksbildung die Veranstaltung von Kursen, Ausstellungen und Akademien zum Thema der Nachhaltigkeit und Energieeffizienz in Bau, Mobilität und Stadtentwicklung für Fachpublikum und die breite Öffentlichkeit, sowie die Einübung demokratischer Teilhabe der Stadtbewohner an der Stadtentwicklung,

- im Bereich der Flüchtlingshilfe die Vermittlung von Umweltwissen an Flüchtlinge und die Durchführung von Integrationsveranstaltungen, die Flüchtlingen helfen sollen, ihre Lebens- und Wohnsituation aktiv mitzugestalten.

### **3. GEMEINNÜTZIGKEIT**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Aus der Mitgliedschaft im Verein entsteht kein Anspruch auf die Teilnahme an Projekten, Projektgruppen oder Initiativen.

### **4. MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Verein umfasst ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Ihnen steht in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht zu. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Vereinszweck verdient gemacht haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Sie endet
  - a) zum Jahresende durch Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
  - b) mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied, seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgekommen ist, oder wenn sein Aufenthaltsort länger als ein Jahr unbekannt ist,
  - d) mit dem Ausschluss des Mitgliedes.

## **5. AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN**

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

## **6. MITGLIEDSBEITRÄGE**

Von den Vereinsmitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Zur Regelung der Beiträge erlässt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine Beitragsordnung.

## **7. ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und ggf. der Beirat, sofern ein solcher bestellt ist.

## **8. VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Vorsitzenden oder, soweit dieser verhindert ist, seinen Stellvertreter sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **9. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - b) auf Antrag des Vorstands,
  - c) mindestens einmal jährlich,
  - d) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten,
  - e) wenn die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Absatz 1 Buchstabe b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der für die Versammlung zu wählende Versammlungsleiter hat sodann der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - b) die Entlastung des Vorstands,
  - c) die Wahl des Vorstands,
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
  - g) die Auflösung des Vereins.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder, zu einem

Beschluss, der eine Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich.

- (8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **10. BEIRAT**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann dem Verein durch Beschluss einen Beirat geben. Der Beirat des Vereins besteht aus mindestens drei Personen. Der Beirat soll die Tätigkeit des Vereins unterstützen und hat beratende Funktion. Er verfügt über keine Entscheidungs- oder Mitwirkungsrechte.
- (2) In den Beirat des Vereins sind durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgewiesene Fachleute aus Gesellschaft, Politik, Wissenschaft und Praxis zu berufen.
- (3) Die Beiratstätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

## **11. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für den Umweltschutz zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.11.2017 errichtet.

*[Unterschriften der sieben Gründungsmitglieder]*